



Schweiz. Berufsverband der diplomierten
Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten

Statuten

1.	NAME	4
	1.1 Name	
2.	ZWECK	4
	2.1 Zweck	
3.	MITGLIEDSCHAFT	4/5/6
	3.1 Mitglieder	
	3.2 Aufnahme	
	3.3 Jahresbeitrag	
	3.4 Haftung	
	3.5 Austritt	
	3.6 Ausschluss	
4.	ORGANE	6
	4.1 Mitgliederversammlung	
	4.2 Regionalgruppen	
	4.3 Vorstand	
	4.4 Geschäftsstelle	
	4.5 Sekretariatsstelle	
	4.6 Kontrollstelle	
5.	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7/8
	5.1 5.2 5.3 5.4 Mitgliederversammlung	
	5.5 Anträge	
	5.6 Beschlüsse und Wahlen	
6.	REGIONALGRUPPEN	8/9
	6.1 Regionalgruppen	
	6.2 Aufgaben	
	6.3 Befugnisse	
	6.4 Arbeitsgruppen	
	6.5 Beschlüsse	
	6.6 Gründung Regionalgruppe	
7.	VORSTAND	9
	7.1 Vorstand	
	7.2 Aufgaben	
	7.3 Befugnisse	
	7.4 Arbeitsgruppen	
	7.5 Beschlüsse	
8.	SEKRETARIATSSTELLE	10
	8.1 Sekretariatsstelle	
	8.2 Aufgaben	
	8.3 Befugnisse	
9.	GESCHÄFTSSTELLE	10
	9.1 Geschäftsstelle	
	9.2 Aufgaben	
	9.3 Befugnisse	
10.	KONTROLLSTELLE	11
	10.1 Kontrollstelle	
11.	FINANZEN	11
	11.1 Rechnungsjahr	
	11.2 Finanzen	

12.	ANSCHLUSS AN ANDERE ORGANISATIONEN	11
	12.1 Anschluss	
13.	AUFLÖSUNG	12
	13.1 13.2 13.3 Auflösung	
14.	Schlussbestimmungen	12
	14.1 14.2 14.3 Schlussbestimmungen	
15.	Statutenänderungen	13
	15.1 Gesamtrevision	
	15.2 Teilrevisionen	13
	Anhang Regionalgruppen	14
	Anhang Reglement Qualitätssicherung und Tätigkeits- erfassung	14

Statuten

1. NAME

1.1 Name

Unter dem Namen Schweizerischer Berufsverband der diplomierten Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten (SVLT), - in der Folge Berufsverband genannt -, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein, für den die Bestimmungen nach Art. 60ff. ZGB gelten, sofern in diesen Statuten keine andere Regelung getroffen ist.

2. ZWECK

2.1 Zweck

Der Berufsverband bezweckt den Zusammenschluss der diplomierten Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten zur Wahrung und Förderung ihrer Interessen in fachlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Die Verbandsziele und Aufgaben umfassen insbesondere:

- Berufs- und Titelschutz
- Standesregeln (oder auch Berufsethos)
- Qualitätssicherung
- Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung der Mitglieder
- Vertretung der beruflichen Interessen der Mitglieder gegenüber Schulen, Institutionen, Behörden und Fachpersonen, sowie die Zusammenarbeit mit denselben.
- Einsatz für eine ganzheitliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Lernschwierigkeiten, Lernproblemen oder Lernstörungen.
- Informations- und Aufklärungsarbeit gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglieder

Der Verband besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Gönnermitgliedern, Förderern und Ehemaligen. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Passiv-, Gönnermitglieder, Förderer und Ehemalige sind nicht stimm- und wahlberechtigt, haben aber ein Recht auf Anhörung. Der Vorstand kann eine Ehrenmitgliedschaft beschliessen.

3.2 Aufnahme

Aktiv- und Passivmitglieder können jederzeit mit einer schriftlichen Anmeldung aufgenommen werden.

Wer dem SVLT beitreten will, muss die folgenden Richtlinien des Verbandes erfüllen:

a) Aktivmitglieder

1. Abschluss der Ausbildung am ILT mit Diplom, gemäss dem aktuellen Ausbildungsreglement des ILT.
2. Nicht ILT – diplomierte, aber als Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten tätige Personen mit gleichwertiger Ausbildung, können aufgrund eines schriftlichen Gesuches unter Beilage des Ausbildungscurriculums, des Stundenachweises, der Diplomarbeit und eines schriftlichen Nachweises der Eigenarbeit, vom Vorstand als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Durch Anträge aus dem Vorstand oder einzelner Aktivmitglieder können durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss an der MV weitere Aufnahmekriterien festgelegt werden.

Aktivmitglieder erfüllen die Auflagen der Qualitätssicherung vollumfänglich. Sie reichen alle 2 Kalenderjahre die nötigen Unterlagen zur Bestätigung des Aktivstatus ein (Anhang: Vorgaben Qualitätssicherung).

Bei Aktivmitgliedern, welche den geforderten Qualitätssicherungsnachweis nicht erbringen, erfolgt eine Versetzung in den Passivstatus durch den Vorstand.

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder können Studentinnen und Studenten des ILT werden, sowie Personen und Institutionen, welche einen konstruktiven Beitrag zum Vereinszweck /-ziel leisten wollen.

Passivmitglieder können an der Tätigkeitserfassung teilnehmen (sh Anhang: Vorgaben der Qualitätssicherung).

Eine diplomierte Lerntherapeutin ILT, ein diplomierter Lerntherapeut ILT kann in den Passivstatus treten, wenn sie / er

- nicht mehr als LT tätig ist
- den Qualitätssicherungsnachweis nicht erfüllt
- es aus eigenem Interesse wünscht

Lerntherapeutinnen erhalten im Jahr der Diplomierung auf Wunsch den Aktivstatus.

Neue Gönner und ehemalige Mitglieder und Förderer sind jederzeit willkommen.

3.3 Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines Strategiezyklus alle 4 Jahre traktandiert.

Der Aktivmitgliederbeitrag beträgt
Der Passivmitgliederbeitrag beträgt

Fr. 500.-
Fr. 250.-

Der Passivmitgliederbeitrag während der ilt-Ausbildung beträgt	Fr. 200.-
Fondsbeitrag (Aktiv- und Passivmitglieder) freiwillig	Fr. 10.-
Der Gönnerbeitrag beträgt mindestens	Fr. 80.-
Der Ehemaligenbeitrag beträgt	Fr. 50.-
Der Fördererbeitrag beträgt	Fr. 23.-

3.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Verbandsmitgliedes ist somit ausgeschlossen.

3.5 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss.

Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes jeweils auf Ende des Kalenderjahres. Die Mitglieder bezahlen im Austrittsjahr den vollen Beitrag. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

3.6 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Rekurse gegen einen solchen Ausschluss sind an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Ein Mitglied, das auch nach schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4. **ORGANE** sind

4.1 Mitgliederversammlung

4.2 Regionalgruppen

4.3 Vorstand

4.4 Geschäftsstelle

4.5 Sekretariatsstelle

4.6 Kontrollstelle

5. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

5.1 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/ des Präsidenten, der Kontrollstelle
- Genehmigung der Geschäftsstelle
- Genehmigung der Sekretariatsstelle
- Genehmigung von Jahresbericht, Bericht der Geschäftsstelle, Jahresrechnung, Budget und Bericht der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und Anträge
- Beschlussfassung über Entschädigung der Vorstandsmitglieder und allfälliger Funktionäre
- Revision der Statuten
- Behandlung von Rekursen

5.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Das Datum wird vom Vorstand festgelegt. Die Organisation ist Aufgabe des Vorstandes.

5.3

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder mindestens 10 % der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen. Die Eingabe hat die gewünschten Traktanden zu enthalten.

5.4

Die Mitglieder sind 3 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

Die Einladung wird per E-Mail an die Mitglieder versandt. Mitglieder ohne E-Mail-Account erhalten die Einladung per Post.

5.5 Anträge

Aktive haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, die dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Nicht traktandierte Anträge können nur zum Beschluss erhoben werden, wenn von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten deren Dringlichkeit beschlossen wird; solche Anträge dürfen keine Statutenänderungen betreffen.

5.6 Beschlüsse und Wahlen

Bei Beschlüssen und Wahlen wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, bei weiteren Wahlgängen das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie/er in Sachgeschäften den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

6. REGIONALGRUPPEN

6.1 Regionalgruppen

Regionalgruppen bestehen aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Ziel ist, dass jedes SVLT Mitglied einer Regionalgruppe angehört.

Jede Regionalgruppe verfügt über eine Regionalgruppenleitung.

Mitglieder des SVLT gehören einer Regionalgruppe ihrer Wahl an.

6.2 Aufgaben

Die Regionalgruppen sind zuständig für gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit in ihrer Region. Vor allem sorgen sie dafür, dass Behörden, öffentliche Institutionen etc. die LT als ganze Gruppe wahrnehmen.

Weitere Aufgaben sind in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich.

6.3 Befugnisse

Die Regionalgruppen arbeiten unabhängig vom SVLT, müssen jedoch die Qualitätssicherung und die ethischen Grundsätze des SVLT einhalten.

Die Regionalgruppen können auf ein Gesuch hin für Projekte vom SVLT eine finanzielle Unterstützung bekommen.

Die Regionalgruppen sind befugt das LOGO des SVLTs in der vom SVLT vorgegebenen Form zu benutzen. Bei Missbrauch muss sich die RG vor dem Vorstand des SVLT verantworten. Der SVLT weist auch jegliche Haftung ab.

6.4 Arbeitsgruppen

Die Regionalgruppen sind befugt eigene Arbeitsgruppen zu bilden.

6.5 Beschlüsse

Die Regionalgruppen treffen intern ihre eigenen Beschlüsse.

6.6 Gründung Regionalgruppe

Die Gründung einer Regionalgruppe muss vom Vorstand des SVLT genehmigt werden; (siehe Anhang Regionalgruppen).

7. VORSTAND

7.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Alle Vorstandsmitglieder müssen Aktivmitglieder des Berufsverbandes SVLT sein.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre (Strategiezyklus) gewählt. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

7.2 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen

- die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Führung der laufenden Geschäfte
- Wahl und Anstellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers
- Wahl und Anstellung einer Sekretärin / eines Sekretärs
- die Rechnungsführung (der Vorstand trägt die Verantwortung, die Sekretärin/ Sekretär ist nur ausführend)
- Kontrolle der Qualitätsnachweise der Mitglieder
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Vertretung des Verbandes nach Aussen

7.3 Befugnisse

Der Vorstand erteilt der Geschäftsführung Aufträge. Zur Kollektivunterschrift sind das Präsidium, die Geschäftsführung und das Sekretariat befugt.

7.4 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und in eigenem Ermessen weitere Personen beiziehen.

7.5 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

8. SEKRETARIATSSTELLE

8.1 Sekretariatsstelle

Der SVLT verfügt per 01. 08. 05 über eine Sekretariatsstelle, die dem Vorstand des SVLT unterstellt ist und nach dessen Weisungen arbeitet.

Es handelt sich um einen Vertrag auf Honorarbasis. Der SVLT kommt für die Entschädigung auf.

Ansonsten gelten für den Vertrag die Bestimmungen laut OR.

8.2 Aufgaben

Der Sekretariatsstelle obliegen die im Vertrag beschlossenen Aufgaben.

8.3 Befugnisse

Der Sekretär / die Sekretärin verfügt während den Sitzungen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Sekretär/ die Sekretärin führt mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

9. GESCHÄFTSSTELLE

9.1 Geschäftsstelle

Der SVLT verfügt per 16. Januar 2016 über eine Geschäftsstelle, die dem Vorstand des SVLT unterstellt ist und nach dessen Weisungen arbeitet.

Der Vertrag richtet sich nach den Bestimmungen des OR.

9.2. Aufgaben

Der Geschäftsstelle obliegen die im Vertrag/Pflichtenheft aufgeführten Aufgaben.

9.3 Befugnisse

Die Geschäftsführung verfügt über kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Geschäftsführung bespricht mit dem Vorstand notwendige Entscheidungen.

Die Geschäftsführung ist jeweils zu den Sitzungen eingeladen und hat eine beratende Funktion.

10. KONTROLLSSTELLE

10.1 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren und einer Ersatz Revisorin/einem Ersatzrevisoren oder einer ausgewiesenen Fachperson im Bereich Finanzen/Controlling. Diese werden für vier Jahre (Strategiezyklus) gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Der Mitgliederversammlung hat sie schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

11. FINANZEN

11.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

11.2 Finanzen

Der Verband finanziert seine Aktivitäten durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Subventionen und Beiträge von Institutionen
- Erträge aus der Vereinstätigkeit

12. ANSCHLUSS AN ANDERE ORGANISATIONEN

12.1 Anschluss

Der Verband kann sich anderen Verbänden mit gleichen oder verwandten Zielen anschliessen, sofern zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder dies beschliessen.

13. AUFLÖSUNG

13.1. Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann an einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

13.2.

Die Auflösung durch Zirkularbeschluss ist zulässig, wenn vier Fünftel der Aktivmitglieder zustimmen.

13.3.

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen des Verbandes einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuweisen. Der Entscheid liegt bei der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB über den Verein.

14.2

Zur Revision der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

14.3

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. März 1995 in Schaffhausen in Kraft gesetzt worden.

15. STATUTENÄNDERUNGEN

15.1 Gesamtrevision

Die Statuten wurden per 08.03.2015 neu revidiert.

15.2 Teilrevisionen

Die Statuten wurden in den Punkten 3.2, 6.1, 9.1 geändert und treten per 08.03.2015 in Kraft.

Die Statuten wurden in den Punkten 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 4.4, 5.1, 6.6, 7.2, 7.3, 9, 9.1, 9.2, 9.3 geändert und treten per 19.03.2016 in Kraft

Die Statuten wurden in den Punkten 3.1, 3.2, 3.3, 5.4, 5.5, 7.1, Anhang Vorgaben Qualitätssicherung (Version, 1.1.2011) geändert und treten per 25.03.2017 in Kraft.

Die Statuten wurden in den Punkten 3.1, 3.2, 3.2b), 3.3, 5.5, Anhang Punkt 5.3. geändert und treten per 23.03.2019 in Kraft.

Die Statuten wurden in den Punkten 3.2, 3.3, 5.4, Anhang: (Seite 14) geändert und treten per 05.09.2020 in Kraft.

Die Statuten wurden im Punkt 10.1 geändert und treten per 19.03.2022 in Kraft.

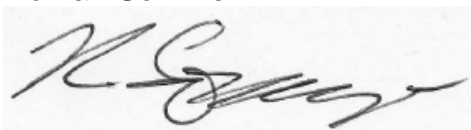
Die Statuten wurden im Punkt 3.2 Abschnitt 1 und 3.2 a) Punkt 1 geändert und treten per 18.03.2023 in Kraft.

Ort: Stettfurt

Datum: im März 2023

Gezeichnet:

Präsidium
Roman Sommer



Anhang Regionalgruppen

Anhang: Reglement Qualitätssicherung (Version, MV Entscheid 2019, ist im Forum unter Downloads zu finden)

Weitere Bestimmungen s. Regionalgruppenhandbuch, Reglement Qualitätssicherung und Tätigkeitserfassung.